

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwäbisch Hall über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 und Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895) i. V. m. Artikel 79 ff. der Verordnung (EU) 2017/625 vom 15. März 2017 (ABI. Nr. L 95, S. 1 vom 07. April 2017) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 18.12.2007 über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird durch die Anlage zu der vierzehnten Änderungsverordnung ersetzt.

§ 2

Die vierzehnte Änderungsverordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2023 in Kraft.

§ 3

Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Anlage zur elften Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 18. Dezember 2007 anzuwenden.

Schwäbisch Hall, den 27.06.2023

Gez. Gerhard Bauer Landrat

#### Anlage zur

Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 18.12.2007 über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

#### **Amtliche Untersuchungen**

Gebühr in €

# 1. Großbetriebe mit mehr als 40.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

Gebühr je Tier

Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Artikel 79 ff. der VO (EU) 2017/625)

1.1	Rind	6,10
1.2	Kalb	3,93
1.3	Schwein	1,80
1.4	Ferkel	1,80
1.5	Schaf/Ziege	0,56

### 2. Großbetriebe mit mehr als 10.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

Gebühr je Tier

Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Artikel 79 ff. der VO (EU) 2017/625)

2.1	Rind	11,60
2.2	Kalb	7,35
2.3	Schwein	3,30
2.4	Ferkel	3,30
2.5	Schaf/Ziege	1,30

# 3. Betriebe mit mehr als 500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

Gebühr je Tier

Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Artikel 79 ff. der VO (EU) 2017/625)

3.1	Rind	24,25
3.2	Kalb	15,02
3.3	Schwein	10,37
3.4	Ferkel	10,37
3.5	Schaf/Ziege	2,18

4.	Betriebe mit weniger als 50 Kalendermonat im Jahresd Schlachttier- und Fleischuntersu	lurchschnitt	untersuchung, Ri	Gebühr je Tier
	untersuchung nach dem nationa Untersuchung (kostendeckende	alen Rückstandskontrollplan und	d bakteriologisch	er
4.1	Rind			38,45
4.2	Kalb			33,49
4.3	Schwein			18,05
4.4	Ferkel			18,05
4.5	Schaf/Ziege			9,98
5.	Hausschlachtung Fleischuntersuchung; Trichinent suchung und bakteriologische U			Gebühr je Tier
5.1	Fleischuntersuchung (bei Rinde	ern, Kälbern, Schweinen, Ferkel	n, Schaf/Ziegen)	
5.1.1	Rind			37,34
5.1.2	Kalb			31,54
5.1.3	Schwein			15,26
5.1.4	Ferkel			15,26
5.1.5	Schaf/Ziege			11,77
5.2	Schlachttieruntersuchung (bei R	Rindern, Kälbern, Schweinen, Fe	erkeln, Schaf/Zie	gen)
5.2.1	Rind			8,41
5.2.2	Kalb			6,96
5.2.3	Schwein			2,89
5.2.4	Ferkel			2,89
5.2.5	Schaf/Ziege			2,01
6.	Trichinenuntersuchung			Gebühr je Probe
6.1	Trichinenuntersuchung (bei Einh	hufern, Schweinen, Ferkeln)		
6.1.1	Verdauungsmethode			3,56
6.1.2	Quetschmethode			11,81
6.2	Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen und Dachsen in <u>nicht</u> zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieben			
6.2.1	Probenahme durch den Jagdaus	sübungsberechtigten		5,00
6.2.2	Probenahme, wenn diese nicht suchung oder nicht durch den Ja		olgt	
		bis zu 2 Tiere	zuzüglich je Tie	r 32,75
		bei mehr als 3 Tieren	zuzüglich je Tie	r 18,00
6.3	Untersuchung auf besonderes	•		Gebühr je Ansatz
	Dienstzeit (gesonderter Verdauungsansatz)			49,80

7.	Laboruntersuchungen		Gebühr je Probe
7.1	Bakteriologische Untersuchungen	zuzüglich Laborkosten und Auslagen	31,75
7.2	Hemmstoffuntersuchungen		
7.2.1	Einzeluntersuchung	zuzüglich Laborkosten und Auslagen	14,70
7.2.2	mehr als 10 Proben je Probe	zuzüglich Laborkosten und Auslagen	11,00
8.	Großbetriebe mit mehr als 12.500 Schlachtungen je Gebühr je Tier Kalendermonat im Jahresdurchschnitt Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Artikel 79 ff. der VO (EU) 2017/625)		
8.1	Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner		0,03
8.2	Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr 0,05		0,05
8.3	Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht 5 kg oder mehr	t von	0,10
9.	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	Gebül	hr je vollendete Viertelstunde
			26,00
10.	Schlachtgeflügeluntersuchung in Erzeugerbet mit geringer Produktion	<b>rieben</b> Gebül	nr je vollendete Viertelstunde
			26,00
11.	Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuc Kleinbetrieben	•	hr nach TV-Fleisch- untersuchung Stundenvergütung)
12.	Kaninchen, Haar- und Federwild	Gebül	hr je vollendete Viertelstunde
12.1	Gesundheitsüberwachung bei Farmwild		26,00
			Gebühr je Tier
12.2	Fleischuntersuchung bei Kaninchen		1,00
12.3	Fleischuntersuchung bei Haar- und Federwild	9,71	

13.	Hygieneüberwachung	Gebühr je Stunde
13.1	Zerlegungsbetriebe nach tatsächlichem Zeitaufwand	104,00
13.2	Sonstige Betriebe nach tatsächlichem Zeitaufwand	104,00
13.3	Soweit nicht auf den tatsächlichen Zeitaufwand zurückgegegriffen werden kann	Gebühr je vollendete Viertelstunde
		26,00
14.	Amtliche Bescheinigungen	Gebühr je Bescheinigung
14.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	5,00
14.2	Sonstige Bescheinigung	Gebühr je vollendete Viertelstunde
		26,00
15.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Gebühr je vollendete Viertelstunde
		26,00
16.	Untersuchung nach der BSE-Untersuchungsverordnung	Gebühr je Probe
	Die Gebühr wird zusätzlich zu den Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung erhoben	
16.1	Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätig- keiten in Betrieben nach Ziffer <b>1</b> zuzüglich der Kosten/ Auslagen für die Laboruntersuchung	2,20
16.2	Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätig- keiten in Betrieben nach Ziffer <b>2</b> zuzüglich der Kosten/ Auslagen für die Laboruntersuchung	7,50
16.3	Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätig- keiten in Betrieben nach Ziffer <b>3</b> , <b>4</b> und <b>5</b> zuzüglich der Kosten/ Auslagen für die Laboruntersuchung	18,30
17.	Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und	Gebühr je vollendete Viertelstunde
	Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben	26,00